



Wer ist bei der
Europawahl
wahlberechtigt?

Wer bei der Europawahl wählen möchte, muss

- die materiellen Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen **und**
- in ein Wählerverzeichnis eingetragen sein

Aktives Wahlrecht (materiellrechtliche Wahlrechtsvoraussetzungen)

Deutsche Staatsangehörige

1. Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs.1 des Grundgesetzes, die am Wahltag
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben (also spätestens am 26.05.2001 geboren sind),
 - seit mindestens drei Monaten (also seit 26.02.2019) in der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
 - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
2. Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben **und** keinen Wohnsitz im Bundesgebiet haben, sofern sie
 - nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich gewöhnlich aufgehalten haben **und** dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt **oder**
 - aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben **und** von ihnen betroffen sind.

Beachte:

Alle deutschen Staatsangehörigen, **die keinen Wohnsitz in Deutschland** haben und vom Wahlrecht Gebrauch machen möchten, werden nur auf

[besonderen Antrag \(Anlage 2 EuWO\) - \(siehe weiterführende Links – Informationen für Auslandsdeutsche\)](#)

in ein Wählerverzeichnis der Gemeinde, in der sie vor ihrem Fortzug aus dem Wahlgebiet gemeldet waren, eingetragen.

Der Antrag ist bis spätestens 21. Tag vor dem Wahltag (also bis spätestens 05. Mai 2019) zu stellen.

Wer noch nie eine Wohnung im Bundesgebiet hatte, muss den Antrag an das Bezirksamt Berlin-Mitte senden.

Unionsbürger

Wahlberechtigt sind alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben (also spätestens am 26.05.2001 geboren sind),
- seit mindestens drei Monaten (also seit 26.02.2019) in der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Beachte:

Alle Unionsbürger, die vom Wahlrecht Gebrauch machen möchten, werden nur auf [besonderen Antrag \(Anlage 2 A EuWO\) - \(siehe weiterführende Links – Informationen für Unionsbürger\)](#)

in ein Wählerverzeichnis der Gemeinde, wo sie gemeldet sind, eingetragen.

Der Antrag ist bis spätestens 21. Tag vor dem Wahltag (also bis spätestens 05. Mai 2019) zu stellen.

Besonderheit:

Wer bereits bei den früheren EU-Wahlen 2004, 2009, 2014 einen derartigen Antrag gestellt hat **und zwischenzeitlich nicht ins Ausland verzogen ist, braucht keinen neuen Antrag stellen**; er wird von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis aufgenommen.

Achtung: Ein Wegzug aus Deutschland und erneuter Zuzug macht auch eine erneute Antragstellung erforderlich, damit eine Aufnahme ins Wählerverzeichnis erfolgen kann.

Sonderfall:

Wer seinen Antrag zurücknehmen möchte, weil er z.B. die Abgeordneten seines Herkunftslandes wählen möchte, muss einen besonderen Antrag (Anlage 2 C) bis spätestens 21. Tag vor der Wahl stellen. Er wird dann aus unserem Wählerverzeichnis gestrichen und kann dann an der Europawahl mit dem Stimmzettel seines Landes teilnehmen.

Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung erhalten Sie,

- bei den diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland,
- beim Bundeswahlleiter (Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden)
- sowie bei den Kreis- und Stadtwahlleitern.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

1. Deutsche Staatsangehörige

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt
- derjenige für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 StGB in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

2. Unionsbürger

- wie oben
- wer infolge einer zivil-oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung des Mitgliedstaates dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunfts-Mitgliedstaat) das Wahlrecht für die EU-Wahl verloren hat

Passives Wahlrecht (Recht, gewählt zu werden)

Wählbar ist, wer am Wahltage

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- Unionsbürger ist (also die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt), in Deutschland eine Wohnung innehat oder sich gewöhnlich aufhält und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar ist,

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
- wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- bei Unionsbürgern auch, wenn der Wahlrechtsausschluss bzw. der Verlust der Wählbarkeit durch den Herkunftsstaat ausgesprochen wurde.